

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT	2
§ 1 Aufwandsentschädigung	2
§ 2 Reisekostenvergütung	2
§ 3 Inkrafttreten	3

**Erddeponie-Verband
Eningen u.A./Metzingen
Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Erddeponie-Verbandes Eningen u.A./Metzingen in ihrer Sitzung am 24.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die für den Erddeponie-Verband Eningen u.A./Metzingen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 220,00 €.
- (3) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 165,00 €.
- (4) Eine Entschädigung nach Abs. 1 wird dem Anspruchsberechtigten nach Abs. 2 und 3 nicht gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 2 Reisekostenvergütung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und die für den Erddeponie-Verband Eningen u.A. – Metzingen ehrenamtlich tätigen Personen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1, 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung und die für den Erddeponie-Verband Eningen u.A. – Metzingen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten bei Dienstverrichtungen innerhalb der Verbandsgebietes eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, bzw. eine Wegstrecken-

und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.12.1995 außer Kraft.